

## **Informationen zur Einmeldung von SARS-CoV-2-Testungen (vom 15. Oktober 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bedankt sich für den konstruktiven und lösungsorientierten Dialog der vergangenen Tage und Wochen im Zusammenhang mit der Stabilisierung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS).

Wie Sie wissen wurden Anpassungen zur Entlastung des EMS notwendig, da sich die Menge von Laboranalysen auf SARS-Cov-2 nach Änderungen in der österreichischen Teststrategie substantiell erhöht hat. Unter anderem wurde die [Labormeldeverordnung](#) insofern geändert, als nun negative und ungültige Analyseergebnisse, die im Rahmen von Screeningprogrammen ermittelt werden, nicht mehr ins EMS eingemeldet werden müssen.

Zusammengefasst sind für Laborergebnisse folgende Meldewege einzuhalten:

### **Einmeldung ins EMS für**

- Alle positiven Testergebnisse
- Negative Testergebnisse aus behördlich angeordneten Testungen, sowie jene, die zur Beendigung der Absonderung von Erkrankten sowie Kontaktpersonen durchgeführt werden („Freitestung“)

### **Einmeldung in die Screeningdatenbank für**

- Alle Ergebnisse aus Screeningprogrammen

Daraus ergibt sich, dass ein positives Testergebnis im Rahmen eines Screeningprogrammes sowohl in die Screeningdatenbank als auch in das EMS eingemeldet werden muss; diese Doppelmeldung ist bereits gelebte und bewährte Praxis. Ein negatives Testergebnis aus einem Screeningprogramm soll jedoch nur in die Screeningdatenbank eingemeldet werden.

Die **Unterscheidung der Proben** ist vom Auftraggeber (zB ein Bundesland) zu ermöglichen. In der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter hat das Labor dann sicherzustellen, dass Testungsergebnisse gemäß obigen Vorgaben in die Screeningdatenbank und/oder das EMS eingemeldet werden.

Nächste Schritte sollen auch eine **digitale Unterscheidung** der Ergebnisse ermöglichen; hierzu wird seitens des BMSGPK im Zuge des Bewilligungsverfahrens von Screeningprogrammen jeweils eine Einmelde-ID vergeben. Diese ist gemeinsam mit dem Ergebnis in die Screeningdatenbank einzumelden.

Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung wird die BMSGPK IT bundesländerweise mit den Länder-ITs die technischen Voraussetzungen schaffen. Nachfolgend werden Sie vom Bundesland für die weiteren Schritte auf Labor-Ebene kontaktiert. Das BMSGPK wird unterstützend eingebunden bleiben. In unaufschiebbar dringenden Fällen können Sie sich an [s6@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s6@gesundheitsministerium.gv.at) sowie +436642899043 wenden.

### **Klärung zur Frage der Positivität einer Probe / Ct-Werte**

Weiters möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine immer wieder aufkeimende Fragen bzgl. Positivität einer Probe zu klären: Ganz allgemein ist festzuhalten, dass Labore gemäß EpiG verpflichtet sind, jeden Nachweis von SARS-CoV-2 Erregern bei einer Person ins EMS einzumelden, unabhängig vom gemessenen Ct-Wert. Die Einschätzung der Infektiosität, sowie eine daraus folgende adäquate Maßnahmenetzung obliegt ausschließlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen,

Team Testen

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz**

SARS-CoV2-Krisenstab - Team Testung

[testung@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:testung@gesundheitsministerium.gv.at)

Schau  
auf  
dich, **schau**  
**auf**  
**mich.**